

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am 1. November 2016	Nr. 227
------	-------------------------------	---------

Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb eines Langzeitlagers auf dem Grundstück Wardamm

Der Bremische Deichverband am linken Weserufer (alW) betreibt seit 2001 in Bremen-Huchting an der Ochtum das Klei-Lager „Wardamm“. Dieses Lager wurde im Zuge der Neugestaltung der Ochtum im Flughafenbereich für das bei dieser Bau-maßnahme anfallende Bodenmaterial errichtet. Für diese Fläche liegt eine Genehmigung aus dem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Ochtumverlegung vom 30. September 1988 vor.

Nun soll der Betrieb des Kleilagers in ein Langzeitlager überführt werden, auf dem zukünftig deichbaufähige Bodenmaterialien zwischengelagert werden sollen, die nicht aus der Maßnahme der Ochtumverlegung stammen.

Die Errichtung/der Betrieb des Langzeitlagers dient dabei der langfristigen Bereitstellung von deichbaufähigen Materialien, die im Rahmen von Baumaßnahmen im Land Bremen und angrenzend anfallen. Durch eine entsprechend lange Zwischenlagerung können künftige Deichbauprojekte langfristig gesichert werden, ohne dabei auf natürliche Bodenressourcen in bisher unberührten Standorten zurückgreifen zu müssen.

Das geplante Langzeitlager dient damit zum einen dem Schutz von Mensch und Natur durch die Bereitstellung von Materialien für den Deichbau und somit des Hochwasserschutzes. Zum anderen werden gleichzeitig Aspekte des Bodenschutzes verfolgt, i.S. der Vermeidung von Eingriffen in natürliche Standorte.

Da der Umgang mit Abfällen einer formalen Zulassung bedarf, ist ein Genehmigungsverfahren nach §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Ziffer 8.14.2.2 (Anlagen zum Lagern von Inertabfällen über einen Zeitraum vom mehr als einem Jahr) des Anhanges 1 der 4. BImSchV durchzuführen.

Das Genehmigungsverfahren wird vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Feststellung schließt eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nicht ein und kann gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig angefochten werden.

Der Antrag und die Unterlagen werden in der Zeit vom 7. November 2016 bis einschließlich 6. Dezember 2016 beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Wegesende 23, 28195 Bremen, Zimmer 362a, Block E, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Der Antrag und die Unterlagen können außerdem im Ortsamt Huchting, Franz-Löbert-Platz 1, 28259 Bremen, montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 361-9940 eingesehen werden.

Durch die Einsichtnahme in die Genehmigungsunterlagen entstehende Kosten (wie Fahrtkosten, Arbeitsausfall u.ä.) können nicht erstattet werden.

Während der Auslegung und bis zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 20. Dezember 2016, können gegen das Vorhaben Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Behörden erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Werden gegen den Genehmigungsantrag fristgerecht Einwendungen erhoben, wird ein Erörterungstermin durchgeführt. Ort und Zeitpunkt dieses Termins werden gesondert bekannt gegeben.

Zu dem Erörterungstermin werden die Einwender schriftlich eingeladen. Beim Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Bremen, den 28. Oktober 2016

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr